

den Eltern entsprechend aufgeklärt und belehrt worden. Die persönliche Sicherheit des Kindes liegt daher auch in seiner eigenen Verantwortung; das Kind hat sich daher stets so zu verhalten, dass es sich weder sich noch andere gefährdet. Es hat den Anweisungen der Aufsichtspflichtigen daher stets Folge zu leisten.

Uns ist die Rechtsprechung bekannt zum Umfang der Aufsichtspflicht:

“Das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt sich nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes sowie danach, was Jugendleitern in der jeweiligen Situation zugemutet werden kann. Entscheidend ist, was ein verständiger Jugendleiter nach vernünftigen Anforderungen unternehmen muss, um zu verhindern, dass das Kind selbst zu Schaden kommt oder Dritte schädigt.“

Somit erwarten wir von den Aufsichtspflichtigen nur das Maß an Aufsicht, was wir selbst auch ausüben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass wir –je nach Alter- selbst mit unserem Kind in dieser Form trainieren bzw. unser Kind mit anderen Kindern trainieren lassen.

Wir sind auch damit einverstanden, dass die Aufsichtspflichtigen nicht volljährig sein müssen und keinen Trainerschein, ein Rettungsabzeichen der DLRG oder eine 1.-Hilfe-Ausbildung besitzen müssen. All dies wird vom Verein angestrebt, kann aber nicht immer gewährleistet werden, um überhaupt ein Training zu ermöglichen.

Wir wissen, dass die Aufsichtspflicht erst mit Trainingsstart beginnt und spätestens 10 Minuten danach endet; wir werden unser Kind entsprechend bringen und abholen.

Um den Aufsichtspflichtigen zu erläutern, was wir als Eltern vernünftigerweise unseren Kindern erlauben, erklären wir: *)

- Wir wissen und sind damit einverstanden, dass unser Kind während der Maßnahme körperlich sehr beansprucht werden wird; das ist das von uns erstrebte Ziel der Trainingsmaßnahmen.
 - Wir wissen und sind damit einverstanden, dass unser Kind Radtraining auch auf öffentlichen Straßen und in Gruppen durchführen wird. Das tut es zuhause auch. Beim Training wird auch im „Windschatten“, also mit engen Abständen zu den Mitfahrern gefahren.
 - Wir wissen und sind damit einverstanden, dass unser Kind auch im Freigewässer schwimmt, z.B. in Seen, der Mosel oder im Rhein. Das „Moselschwimmen“ dienstags ist keine RSG-Veranstaltung; dort schwimmt jeder auf eigene Verantwortung, auch wenn ein Kind von einem Trainer nach Koblenz mitgenommen wird.
 - Wir wissen und sind damit einverstanden, dass Wettkämpfe und wettkampforientiertes Training, an dem unser Kind teilnehmen wird, erhebliche Gefahren und Risiken für Leib und Leben, aber auch für Sachschäden bergen.
 - Unser Kind bzw. wir kontrollieren das Sportmaterial - insbesondere Rad und Helm - auf Verkehrssicherheit bzw. den erforderlichen Zustand selbst. Die Bereitstellung von verkehrssicherem und trainingstauglichem Sportmaterial obliegt alleine dem Sportler. Die Aufsichtspflichtigen sind hierzu nicht verpflichtet.
12. Sollte unser Kind einen Schaden verursachen, für den der Verein oder die Aufsichtspflichtigen haften müssen, stellen wir diese von dieser Haftung frei, wenn nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Aufsichtspflichtigen vorliegt.
13. Uns ist bekannt, dass den Teilnehmern der Genuss alkoholischer Getränke und Drogen sowie das eigenmächtige Entfernen von der Gruppe untersagt ist.
14. Wir verpflichten uns, unser Kind auf eigene Kosten von Maßnahmen nach Hause zu holen, wenn sein Verhalten der Gemeinschaft schadet oder sich mit der angestrebten Maßnahme nicht vereinbaren lässt.
15. Unser Kind ist haftpflichtversichert mit weltweiter Deckung ja / nein
Versicherungsgesellschaft: _____
16. Durch unsere Unterschrift erklären wir uns einverstanden, dass die Trainer oder Begleitpersonen Aufsichtspflichten wahrnehmen, erforderliche Entscheidungen treffen und schadenabwendende Maßnahmen einleiten dürfen.
17. Bemerkungen: _____

Ort, Datum

Unterschrift der gesetzlichen Vertreter

*) Nichtzutreffendes bitte streichen